



## Beschlussvorlage

Nr: 2021/73

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Finanzen
Vorlagenerstellung	Christian Petersohn

Verfahrensgang	Termin
Magistrat	03.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	06.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	17.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	20.05.2021
Haupt- und Finanzausschuss	27.05.2021
Stadtverordnetenversammlung	07.06.2021

### Haushaltssicherungskonzept der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2021

#### Beschlussvorschlag

Das Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2021 wird gem. § 92a HGO wie vorgelegt beschlossen.

#### Sachverhalt

Um einen genehmigungsfähigen Haushalt für das Jahr 2021 aufzustellen, bedarf es eines Ausgleichs im Ergebnis- und Finanzhaushalts sowie in der mittelfristigen Planung.

Wie in der Beschlussvorlage zum Anpassungshaushalt 2021 bereits dargelegt, können die Einbrüche bei den Steuern und Schlüsselzuweisungen sowie die aufgeführten Mehraufwendungen laut Veränderungsliste, trotz Anhebung der Realsteuern, nicht kompensiert werden.

Pandemiebedingt duldet die obere Aufsichtsbehörde das tolerierbare Defizit im Ergebnis- und Finanzhaushalt für das Jahr 2021. Der Ergebnishaushalt kann dabei durch die pandemiebedingte Sonderberechtigung (Orientierungsdatenerlass 2021), nämlich Überschüsse des außerordentlichen Ergebnisses mit Defiziten des ordentlichen Ergebnisses zu kompensieren, faktisch ausgeglichen werden.

Dies gilt nach aktuellem Stand nur für die Jahre 2021 bis 2022.

Allerdings verursachte die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zwingend einzustellende Zuführung zur Pensionsrückstellung von über 1 Mio. € dazu, dass im Ordentlichen Ergebnis des Jahres 2019 ein Defizit von 1.140.536,17 € entstanden ist, welches in die Folgejahre bis zu dessen Abbau vorgetragen wird. Im Rahmen der mittelfristigen Ergebnisplanung kann aktuell ein Ausgleich dieses vorgetragenen Defizits trotz Überschüsse durch Anpassung der Grundsteuerhebesätze auf 790 v.H. ab 2022 nicht dargestellt werden.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist daher gemäß § 92a (1) HGO verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept für den Ergebnishaushalt aufzustellen.

Weiterhin wurde ein Zahlungsmittelbedarf (Defizit) aus der laufenden Verwaltungstätigkeit i.H.v. 582.770 € ausgewiesen. Somit können weder die laufenden Tilgungen, noch der Eigenanteil der HESSENKASSE bedient werden. Der Finanzhaushalt ist nicht ausgeglichen.

Die Stadt Oestrich-Winkel ist daher gemäß § 92a (1) HGO verpflichtet ein Haushaltssicherungskonzept für den Finanzhaushalt aufzustellen.

Durch die hohen Grundstückserlöse besteht jedoch voraussichtlich genügend Liquidität um trotzdem die laufenden Tilgungen und den Eigenanteil der HESSENKASSE ohne neue Liquiditätskredite bedienen zu können.

Die geforderte Liquiditätsreserve nach § 106 Abs. 1 HGO i.H.v. rund 436 Tsd. € durch ungebundene Liquidität kann nicht dargestellt werden.

Nach Rücksprache mit der oberen Aufsicht ist aufgrund der Pandemiesituation ein vereinfachtes Haushaltssicherungskonzept in beiliegender Form ausreichend.

## **Anlage(n)**

### 1. Haushaltssicherungskonzept 2021

Oestrich – Winkel, 29.04.2021

Dezernatsleiter